

1. Änderung zur Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Uder

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61 ff.) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Uder in ihrer Sitzung am 25. November 2013 folgende Änderung zur Verwaltungskostensatzung vom 17. April 2001 beschlossen:

§ 1 **Änderungen**

Die Anlage der Verwaltungskostensatzung vom 17. April 2001 erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Uder

A **Allgemeine Verwaltungskosten**

I. Gebühren		
1.	Genehmigungen, Anerkennungen Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 € bis 50,00 €
2.	Auskünfte, Akteneinsicht	
	a) Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand
	b) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw. <ul style="list-style-type: none">- wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss- Zuschlag zu Nr. 2 b) bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	3,00 € mindestens 6,00 € nach Zeitaufwand 3,00 €

	- Zuschlag zu Nr. 2 b) für die Versendung von Akten. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten. je Sendung	12,00 €
3.	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	7,50 €
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw. die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde - in anderen Fällen, je Seite	3,80 € 0,75 € mindestens 7,50 €
	c) Bescheinigungen und Zeugnisse einfacher Art	2,00 €
	d) Bescheinigungen und Zeugnisse bei besonderer Mühewaltung und erheblichen Aufwand je angefangene halbe Stunde jedoch nicht mehr als	5,00 € 15,00 €
4.	Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.	
	Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für	
	a) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	19,00 €
	b) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	14,50 €
	c) für alle übrigen Beschäftigten	12,00 €
	Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.	

	b) Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben	2,50 €
	c) Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,50 €
2.	Ordnungsangelegenheiten (soweit nicht durch Rechtsverordnung eine andere Gebühr vorgesehen ist)	
	a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	5,00 bis 250,00 €
	b) Aufbewahrungspauschale für Fundsachen pro Monat	1,00 €
	c) Aufbewahrungspauschale für Fundtiere pro Tag	5,00 €
	d) Transport von Fundsachen und Fundtieren	25,00 €
	e) Auslagen für Fundtiere	in voller Höhe
3.	Andere Rechtsquellen	
	Für den übertragenen Wirkungsbereich gelten weiterhin <ul style="list-style-type: none"> - die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung, - die Thüringer Verordnung über die Kosten ordnungsbehördlicher Maßnahmen - die Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Innenministeriums, - die Thüringer Verordnung über die Fischereischeingebühr und die Fischereiabgabe, - das Personenstandsgesetz, - die Passgebührenverordnung, - das Thüringer Landespersonalausweisgesetz - die Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.	

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Uder, 29. November 2013


Heddergott
Vors. der VG Uder



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die 1. Änderung zur Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Uder wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 10/2013 vom 13. Dezember 2013 öffentlich bekannt gegeben.
2. Die 1. Änderung der o. g. Satzung tritt am 14. Dezember 2013 in Kraft.